



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 5 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;“
Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummer 3 bis 10.
2. In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung, auch abweichend von Bundesrecht, Regelungen über Mindestkaliber und Mindestauftreffenergie von Büchsen Geschossen zu treffen sowie die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd auf Wild zu verbieten.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 37 Absatz 1 Nr. 21 wird hinter Buchstabe a) folgender Buchstabe b) eingefügt:
„b) bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltige Flintenlaufgeschosse verwendet;“
Die bisherigen Buchstaben b) bis h) werden Buchstaben c) bis i).
 - b) In Absatz 1 Nr. 23 werden vor der Angabe „§ 38“ die Worte „§ 29 Abs. 6 oder“ eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag 1. April 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Sandra Redmann
und Fraktion
SSW

Marlies Fritzen
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit dem Jahre 2006 wird über die Nachteile bleihaltiger Geschosse bei der Jagdausübung diskutiert. Durch wissenschaftliche Studien ist belegt, dass andere Tiere, insbesondere Greifvögel, nach der Aufnahme von mit Bleipartikeln von Geschossen kontaminierten Aufbrüchen oder von Aas Vergiftungen erleiden, die in vielen Fällen zum Tode führen.

Hieraus ergeben sich artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen, die gesetzgeberische Schritte erforderlich machen.

Weitere wissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass auch Menschen durch den Verzehr von mit Blei kontaminiertem Wildfleisch oder beim Verschießen von bleihaltiger Munition in geschlossenen Schießständen Gesundheitsschäden erleiden können. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat am 03.12.2010 mitgeteilt, dass Kinder bis zum Alter von 7 Jahren und Frauen im gebärfähigen Alter auf den Verzehr von Wildbret verzichten sollten. Diese Empfehlung wurde auf der Grundlage aktueller Untersuchungen anlässlich eines BfR-Symposiums am 18./19. März 2013 in Berlin bestätigt. Aus dem Vorsorgeprinzip folgt auch hier Handlungsbedarf.

Geschosse aus anderen Metallen (ohne Bleikomponenten) sind seit längerer Zeit auf dem Markt. Es bestanden Zweifel, ob diese hinsichtlich ihres Abprallverhaltens und ihrer Tötungswirkung die jagdlichen Anforderungen erfüllen könnten. Die Bundesregierung hat die anstehenden Fragen im Rahmen von mehreren Gutachten untersuchen lassen. Folgende Gutachten liegen vor:

- Schlussbericht der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd und Sportwaffen e. V. vom 25.02.2011 „Abprallverhalten von Jagdmunition“

- Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 05.04.2011 „Vergleich der Gefährdung durch abgeprallte bleihaltige und bleifreie Jagdgeschosse“
- Abschlussbericht der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) vom 30.11.2012 „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“

Alle oben genannten Gutachten sind zu dem Ergebnis gelangt, dass bleihaltige und bleifreie Geschosse in ihren jagdrelevanten Eigenschaften nicht signifikant voneinander abweichen. Für das Abprallverhalten sind vielmehr Geschosskonstruktion sowie die Härte des Aufprallmediums bestimmende Faktoren. Die Tötungswirkung von Geschossen hängt primär vom Sitz des Treffers auf dem Wildkörper sowie von der im Wildkörper abgegebenen Energiemenge ab.

Aus Gründen des Artenschutzes und der Gesundheitsvorsorge ist es deshalb geboten, bleihaltige Büchsenmunition bei der Jagd auf Wild baldmöglichst zu untersagen. Das Verbot muss sich auch auf den Einsatz von bleihaltigen Flintenlaufgeschossen erstrecken, auch wenn diese in der jagdlichen Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nr. 1 Erweiterung der sachlichen Verbote

Durch die Einfügung eines weiteren Verbotstatbestandes in § 29 Abs. 5 wird bei der Jagd auf alles Wild die Verwendung von jeglicher Art von Büchsenmunition, die bauartbedingte Bleikomponenten enthalten, untersagt. Das Verbot gilt ebenfalls für bleihaltige Flintenlaufgeschosse.

Zu Nr. 2 Verordnungsermächtigung

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge weiterer ballistischer Untersuchungen sowie durch Praxiserfahrungen festgestellt wird, dass für bleifreie Munition die in § 19 Abs. 1 Nr. 2a und b vorgegebenen Mindestkaliber und Mindestauftreffenergien für Geschosse modifiziert werden müssen. Die Verordnungsermächtigung schafft vorsorglich diese Möglichkeit.

Über die Problematik des Einsatzes von Nichtbleischrotten bei der Jagd auf Wild liegen bisher keine ausreichenden wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Praxiserfahrungen belegen, dass die alternative Verwendung von Stahlschrotten bei Gemeinschaftsjagden Gefahrensituationen durch Abpraller schafft. Andere denkbare Schrotmaterialien wie Wismut, Zink

oder Wolfram weisen ebenfalls spezifische Nachteile auf. Gleichwohl wäre auch hier ein Verbot von Bleischrot aus Gründen der Umweltvorsorge wünschenswert. Es kann davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit neue Erkenntnisse über geeignete Alternativmaterialien für Schrote sowie deren ballistische Eigenschaften vorliegen werden. In diesem Fall soll das bereits für die Wasserwildjagd geltende Bleischrotverbot durch Verordnung auf alles Wild ausgedehnt werden.

Zu Nr. 3 Ordnungswidrigkeiten

- a) Für die Durchsetzung des Verbots von bleihaltigen Geschossen bei der Jagd auf Wild ist die Ausbringung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes erforderlich.
- b) Die Bestimmung stellt sicher, dass nach Erlass einer Verordnung gem. Ziffer 2 Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz soll zu Beginn des auf die Verkündung folgenden Jagdjahres, also zum 1. April 2014, in Kraft treten. Die Übergangszeit reicht aus, um Restmunition ggf. beim Übungsschießen in Schießstätten zu verbrauchen, neue gesetzeskonforme Munition zu beschaffen und die Waffen hiermit einzuschießen. Die Übergangszeit dient auch dazu, die Schießstätten erforderlichenfalls an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen.